KANTON solothurn

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2026

Nr. 2026/1672

**Regionalverband Polysport NWS, 5426 Lengnau: Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds 2025**

## 1. Ausgangslage

Der Regionalverband Polysport NWS, Lengnau (nachfolgend: Gesuchsteller), vertreten durch Vera Britt, ersuchte am 15. Januar 2026 mittels Online-Formular um einen Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds für das Beitragsjahr 2025. Die Abteilung Swisslos-Fonds des Departementssekretariats des Departements des Innern holte über die kantonale Sportfachstelle des Amtes für Kultur und Sport bei der kantonalen Sportkommission einen Mitbericht ein. In ihrem Mitbericht vom 21. Januar 2026 beantragte die kantonale Sportkommission die Abweisung des Gesuchs, insbesondere weil der Gesuchsteller die Gelder aus dem Swisslos-Fonds nicht für eigene Aktivitäten aufwende, sondern an seine Mitgliedervereine weitergebe und eine Doppelfinanzierung der Projekte der Mitgliedervereine (durch weitergeleitete Swisslos-Sportfondsbeiträge und direkte Swisslos-Sportfondsbeiträge) so nicht ausgeschlossen werden könne. Mit Schreiben vom 31. März 2026 wies die Abteilung Swisslos-Fonds das Gesuch ab. Am 6. April 2026 verlangte der Gesuchsteller sinngemäss einen anfechtbaren Entscheid und beantragte einen Grundbetrag gemäss § 11 Abs. 2 Bst. a SLFV.

## 2. Erwägungen

Am 9. September 2020 hat der Kantonsrat das (totalrevidierte) Gesetz über die Swisslos-Fonds (SLFG; BGS 837.536.1) erlassen. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Am 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die (totalrevidierte) Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV; BGS 837.536.2) erlassen (mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021). Deren Bestimmungen zum Bereich Sport hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2024/1736 vom 29. Oktober 2024 erneut geändert. Die für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs massgeblichen Bestimmungen der SLFV sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Das vorliegende Gesuch vom 15. Januar 2026 ist nach Massgabe dieser gesetzlichen Grundlagen zu beurteilen.

Gemäss § 11 SLFV können Sportverbänden jährlich Beiträge von maximal 350'000 Franken zugesprochen werden. Die Beiträge setzen sich aus zwei Elementen zusammen: dem Grundbeitrag (§ 11 Abs. 2 Bst. a) und den Beiträgen an Aktivitäten (§ 11 Abs. 2 Bst. b). Eine Beitragszusprache setzt kumulativ voraus, dass ein Sportverband neben der Verbandstätigkeit (z.B. Vernetzungs- und Koordinationsaufgaben) auch eigene sportliche Aktivitäten (z.B. Projekte, Lager oder andere Angebote) durchführt.

Mit dem vorliegenden Gesuch macht der Gesuchsteller keine eigenen sportlichen Aktivitäten geltend. Er unterstützt Aktivitäten Dritter, indem er den organisierenden Vereinen für deren Anlässe Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds zur Verfügung stellt, beispielsweise in Form von Grundbeiträgen, Beiträgen an die Verpflegung der Kinder oder Beiträgen für Preise. Der Gesuchsteller übernimmt damit im Wesentlichen eine vermittelnde Funktion bei der Weitergabe der Fördergelder.

Gemäss § 10 Abs. 1 SLFG beschliesst der Regierungsrat auf Antrag des Departements abschliessend über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds. Er kann diese Kompetenz für Beiträge bis zu 10'000.00 Franken an eine Dienststelle delegieren (§ 10 Abs. 2 SLFG). Eine Übertragung der Entscheidungskompetenz beziehungsweise des Ermessens an einen privaten Verband ist hingegen nicht zulässig. Andernfalls könnten durch den Verband Aktivitäten unterstützt werden, die nicht dem Willen des Regierungsrates entsprechen. Zudem besteht das Risiko von Doppelsubventionen. Von einer Doppelsubvention spricht man, wenn für denselben Zweck, dieselben Kosten oder dieselbe Leistung mehrfach öffentliche Gelder ausgerichtet werden.

Gemäss § 8 Abs. 1 SLFG werden Beitragsleistungen subsidiär ausgerichtet. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass öffentliche Mittel nur dann eingesetzt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die dem Gesuch beigelegte Jahresrechnung 2024 des Gesuchstellers weist neben den Mitteln aus den Swisslos-Sportfonds der Kantone Aargau (30'615 Franken), Basel-Landschaft (4'772.50 Franken), Basel-Stadt (3'274.55 Franken) und Solothurn (10'800 Franken) keine nennenswerten Einnahmen aus. Die Erträge aus Mitgliederbeiträgen (900 Franken), Kursen (745.00 Franken) und Zinsen (12.14 Franken) sind angesichts des Gesamtertrags von Fr. 51'869.19 von untergeordneter Bedeutung und fallen vorliegend nicht ins Gewicht. Der Gesuchsteller finanziert sich somit nahezu vollständig aus Mitteln des Swisslos-Sportfonds. Es ist nicht ersichtlich, dass er andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft oder entsprechende Unterstützungsanfragen gestellt hätte. Im Gegenteil geht aus seinem Schreiben vom 6. April 2026 hervor, dass eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge ausdrücklich nicht in Betracht gezogen wird. Damit ist festzustellen, dass die gesetzlich geforderte Subsidiarität vorliegend nicht gegeben ist.

Der Kanton Solothurn hat dem Gesuchsteller für das Jahr 2024 einen Grundbeitrag von 4'000.00 Franken ausgerichtet, obschon dieser gemäss dem bereits damals geltenden Recht (vgl. § 31 SLFV) aufgrund der fehlenden Voraussetzung des Durchführens oder Anbietens von Aktivitäten nach § 11 Abs. 2 Bst. b SLFV nicht hätte ausgerichtet werden dürfen. Dies ändert jedoch nichts am vorliegenden Ergebnis. Eine einmalig falsche Rechtsanwendung im Vorjahr begründet keinen Anspruch auf einen erneuten Beitrag. Die richtige Rechtsanwendung nach einer einmalig falschen Rechtsanwendung im Vorjahr stellt auch keine Änderung einer gefestigten Verwaltungspraxis dar.

Aus den vorgenannten Gründen ist das Gesuch abzuweisen.

## 3. Beschluss

Das Gesuch des Regionalverbands Polysport NWS, Lengnau, um einen Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds für das Beitragsjahr 2025 wird abgewiesen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Swisslos-Fonds gem/015486 (kein Papierversand)
Departement für Bildung, Kultur und Sport, Amt für Kultur und Sport, Sportfachstelle
Polysport NWS, Vera Barritt, Höhenweg 1, 5426 Lengnau **(Einschreiben)**